

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

Umlaufbeschluss vom 16.04.2015

Längere tägliche Arbeitszeiten im Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft und in der Hotel- und Gaststättenbranche

Antragsteller: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anträgen der Schaustellerbranche und nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Arbeitszeiten bis maximal 12 Stunden positiv beschieden werden können. Die Betriebe des Schaustellergewerbes können insoweit als Saisonbetriebe im Sinne vom § 15 Abs.1 Nr. 2 ArbZG angesehen werden. Die Bewilligungen gelten bundesweit und werden von der nach § 3 VwVfG zuständigen Behörde erteilt. Für die Antragstellung wird nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung das beigefügte Muster zur Anwendung empfohlen.
2. Auch für Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche, soweit sie im Einzelfall als Saisonbetrieb eingeordnet werden können, kommen Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG im Rahmen einer verantwortungsvollen Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung in Frage.
Tarifliche Regelungen haben dabei Vorrang vor behördlichen Genehmigungen.
Ein Ausgleich auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden kann bei Saisonarbeitskräften auch durch den Nachweis von beschäftigungslosen Zeiten oder Zeiten mit geringerer Beschäftigung erfüllt werden.
3. Bei den Bewilligungen soll der Kriterienkatalog der Länder für Genehmigungen langer Schichten als Orientierung dienen. Die Bewilligung einer täglichen Arbeitszeit von über 12 Stunden scheidet in der Regel aus.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass nach § 14 ArbZG nur in außergewöhnlichen

Fällen und in Notfällen ohne behördliche Genehmigung von einzelnen Vorschriften des ArbZG abgewichen werden kann. Dies gilt

- für vorübergehende Arbeiten, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder
- wenn eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Beschäftigten mit Arbeiten beschäftigt werden, deren Nichterledigung das Arbeitsergebnis gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden haben würde.
- Es muss sich um unvorhersehbare Ereignisse handeln, die Not- bzw. außergewöhnliche Fälle hervorrufen können, wie z. B. schwere Unfälle, extreme Witterungen, die für eine kurze Zeit (1-2 Tage) längere tägliche Arbeitszeiten unausweichlich machen.
- An die tägliche Arbeitszeit muss sich eine unmittelbare Ruhezeit von mindestens 11 Stunden anschließen.

Volksfeste können nicht als „außergewöhnliche Fälle“ im Sinne des § 14 ArbZG eingeordnet werden.

5. Die Aufsichtsbehörden informieren die Betriebe im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit über das ArbZG und die Ausnahmeregelungen.

Begründung:

Zu 1.:

Der Deutsche Schaustellerbund e. V. (DSB) hat sich an die Arbeits- und Sozialministerien der Länder sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt und ausgeführt, dass gelegentliche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz in dieser extrem termingetriebenen Branche unvermeidlich seien. Der DSB hat in diesem Zusammenhang um die Anwendung von Ausnahmeregelung ersucht. Eine abgestimmtes Vorgehen der Länder erscheint geboten, auch um Gesundheitsgefährdungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vertretbaren Grenzen zu halten. Die grundsätzliche örtliche Zuständigkeit für die am Betriebssitz zuständige Behörde ergibt sich aus § 3 VwVfG. Ist die ausstellende Behörde ausnahmsweise nicht die für den Betriebssitz zuständige Behörde, erhält letztere einen Abdruck zur Kenntnis.

Die Betriebe des Schaustellergewerbes können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Saisonbetriebe im Sinne vom §15 Abs.1 Nr. 2 ArbZG angesehen werden.

Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Der Musterantrag kann dazu beitragen, dass das Verfahren vereinheitlicht wird.

Zu 2.:

Auch von Seiten der Landwirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes wurde aktuell vorgetragen, dass die tägliche Höchst Arbeitszeit nach § 3 ArbZG branchenbedingt nicht immer eingehalten werden kann. Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche können im Einzelfall als Saison- und Kampagnebetriebe eingeordnet werden, wenn z. B. während der Bestell- und Erntezeiten oder in Urlaubs- und Ausflugsregionen jahreszeitbedingt von einem deutlich höheren Arbeitsaufkommen auszugehen ist und zu anderen Zeiten weniger Arbeiten anfallen.

Somit können auch in diesen beiden Branchen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG gegeben sein. Im Genehmigungsverfahren sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich zu den Belastungen durch längere tägliche Arbeitszeiten weitere Belastungen durch andere ungünstige Arbeitsbedingungen wie schwere körperliche Arbeit, Nachtarbeit oder erhöhte Unfallgefährdungen zu berücksichtigen. Eine Ausnahme im Einzelfall erfordert zur Vermeidung von Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine verantwortungsvolle Abwägung.

Soweit §§ 7 bzw. 12 ArbZG für die Tarifvertragsparteien oder für die Betriebsparteien auf der Grundlage eines Tarifvertrages die Voraussetzungen gegeben sind, längere tägliche Arbeitszeiten durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung zuzulassen, hat dies Vorrang vor behördlichen Ausnahmegewilligungen. Die Sozialpartner können unter Berücksichtigung branchenspezifischer Gegebenheiten am besten Ausnahme- sowie Ausgleichsregelungen treffen.

Sowohl in der Landwirtschaft als auch im Hotel- und Gaststättengewerbe sind Saisonkräfte beschäftigt. Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass ein Ausgleich für verlängerte tägliche Arbeitszeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG auch zu Zeiten erfolgen kann, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachweislich nicht oder nur geringfügig beschäftigt sind bzw. waren.

Zu 3.

Der vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beschlossene Kriterienkatalog der Länder für Genehmigungen nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1 a ArbZG zur Genehmigung langer Schichten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von Menschen kann den Aufsichtsbehörden auch für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG als Entscheidungshilfe dienen. Eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden scheidet in der Regel aus, da solche Vollarbeitszeiten grundsätzlichen Belangen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und Empfehlungen der Bundesanstalt für Ar-

beitsschutz und Arbeitsmedizin zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitszeit widersprechen. Unter Beachtung von Ruhepausen- und Ruhezeitregelungen kann auch praktisch nicht über 12 Stunden Arbeitszeit täglich hinausgegangen werden.

Zu 4.

Zur Klarstellung erscheinen weitergehende Ausführungen angezeigt, in welchen Fällen die Anwendung der Ausnahme nach § 14 ArbZG infrage kommen kann. Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift darf auf die Ausnahmeregelung nur in außergewöhnlichen Fällen und in Notfällen zurückgegriffen werden. Zur näheren Erläuterung werden dafür Voraussetzungen definiert, beispielhaft Situationen beschrieben sowie auf die zeitliche Begrenzung hingewiesen. Eine Ausnahme nach § 14 ArbZG kommt immer nur für eine sehr begrenzte Zeit infrage, die es dem Betrieb ermöglicht, die für den Notfall bzw. außergewöhnlichen Fall erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 5.

Die Beratungen von Betrieben zu Arbeitszeitfragen und der Umsetzung der Arbeitszeitschriften gehört zu den Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden. Da den Betrieben die Möglichkeiten zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz offensichtlich oftmals nicht bekannt sind, werden die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit über die Arbeitszeitregelungen und insbesondere zu den Ausnahmebestimmungen informieren.

Votum: 15:0:1 (NI)

Muster für Antragstellung

Antragsteller [*Name, Adresse, Umsatzsteuer ID*]

Hinweis: bei Eintrag ins Handelsregister bitte Nummer angeben

Bitte einfügen:

Name zuständige Aufsichtsbehörde

Ggf. Ansprechpartner

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

[Ort einfügen], den [Datum einfügen]

Betreff: Antrag auf Bewilligung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gem. § 15 Abs. 1, Nr. 2 ArbZG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. § 15 Abs. 1, Nr. 2 ArbZG eine Bewilligung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf Stunden [*Stundenzahl einfügen*] für meinen Saisonbetrieb im Schaustellerwesen für den Zeitraum vom.....bis.....[*Zeitraum einfügen*] für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer [*Zahl der von den verlängerten Arbeitszeiten betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einfügen*].

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in dem oben genannten Zeitraum Stunden [*wöchentliche Arbeitszeit einfügen*].

Die Saison beginnt in KW ...[*Kalenderwoche einfügen*] und umfasst nach gegenwärtigem Planungsstand mindestens folgende Veranstaltungen in folgenden Orten: [*Veranstaltungen und Spielorte einfügen*]. Sie endet voraussichtlich in KW... [*Kalenderwoche einfügen*].

Dabei werden von den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern folgende Tätigkeiten wahrgenommen [*Beschreibung der wahrzunehmenden Tätigkeiten*].

Der Ausgleich für die über acht Stunden geleistete tägliche Arbeitszeit erfolgt durch.... [*Darstellung, zu welchen Zeiten während des bestehenden Arbeitsverhältnisses innerhalb und/oder außerhalb der Saison der Ausgleich für die über acht Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit erfolgt*]

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wird wie folgt sichergestellt [*Darstellung der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes wie z. B. Darstellung der Belastung (Verhältnis von Vollarbeit und Zeiten geringer Belastung), verlängerte Ruhezeiten, längere Pausen, betriebsärztliche Untersuchung etc.*]

Begründung:

Die Veranstaltung von Volksfesten ist ein Saisongeschäft. Es beginnt in der Osterzeit und endet mit den alljährlichen Herbstmärkten. Die ebenfalls in der Regel von Schaustellern veranstalteten Weihnachtsmärkte beginnen üblicherweise Ende November und enden Heiligabend.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat das Schaustellergewerbe deshalb explizit als Saisongewerbe anerkannt (www.zoll.de).

- Die Veranstaltung eines Volksfestes bedeutet zunächst den fristgerechten Antransport der Geschäfte teilweise über sehr weite Distanzen hinweg, den Aufbau in festen Zeitfenstern am Veranstaltungsort und die pünktliche Eröffnung des Festplatzes für das Publikum.
- Die Dauer des täglichen Spielbetriebs ist wechselnd und richtet sich streng nach den Vorgaben des Veranstalters, Vor- und Nachbereitungszeiten sind häufig noch hinzuzurechnen.
- Am Ende des Engagements ist in der Regel ein fristgerechter Abbau und Abtransport binnen Stunden vorgeschrieben, um die Verkehrsflächen freizumachen.

Diese engen Zeitpläne unterliegen den Widrigkeiten des Straßenverkehrs, des Wetters und der Technik.

Aus dem vorgesagten ergibt sich, dass Volksfeste nicht in geregelten Arbeitszeiten veranstaltet und beschickt werden können, sondern zwingend flexibler Lösungen bedürfen.

Mehrschichtbetriebe sind weder zu organisieren, noch zu finanzieren. Externe Dienstleister sind weder hinsichtlich ihrer Qualifikation noch ihrer Verfügbarkeit in der Lage, die speziellen Aufgaben in Spitzenzeiten zu übernehmen.

Zum Antragsteller konkret:

Der Unterzeichner betreibt ein Schaustellergeschäft der Sparte *[bitte einfügen: Ausschank, Fahrgeschäft, Verlosung, Schau- und Belustigung etc. / Konkreter Name]*.

Erfüllung der Merkmale der gewerberechtlichen Schaustellerdefinition gemäß Nr. 1.2.1 der ReisegewVwV. (Foto anbei)

In seinem Geschäft sind bis zu *[Anzahl einfügen]* Schaustellergehilfen ständig tätig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre handschriftliche Unterschrift

[Vor- und Nachname eintragen]